



Datum: 19. 05. 2020
Aktenzahl: BV 120-23/20/Oh.

Sachbearbeiter:	Hr. Ing. Ogris Harald
Telefon:	04227/2600 DW 30
Fax:	04227/2311
E-Mail:	ferlach@ktn.gde.at

Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach, vom 19. Mai 2020, Zahl: /120-23/2020/Oh, mit welcher in Ferlach Kurzparkzonen mit einer Parkdauer von 90 -180 Minuten – gebührenfrei – verfügt werden:

Gemäß § 25, § 44 Abs.1 und § 94 lit. d Ziff. 1 b, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, wird verordnet:

§ 1 Kurzparkzone

Für den Hauptplatz wird eine Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten – gebührenfrei, werktags, Mo.- Fr. von 8.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr“ –laut beiliegendem Lageplan, der zum integrierenden Bestandteil der Verordnung erklärt wird, verfügt "

Die Kurzparkzone wird wie folgt begrenzt:

Ebene Hauptplatz:

- Westeinfahrt Hauptplatz: begrenzt durch Verkehrszeichen nahe der westlichen Grundgrenze der Parz.Nr. 890/1, KG Ferlach
- Nordeinfahrt Hauptplatz: begrenzt durch Verkehrszeichen nahe der nördlichen Grundgrenze der Parz.Nr. 890/1, KG Ferlach
- Südausfahrt Hauptplatz: begrenzt durch Verkehrszeichen nahe der südlichen Grundgrenze der Parz.Nr. 890/15, KG Ferlach
- Nordostausfahrt Hauptplatz Parz.Nr. 902 (Schulhausgasse): begrenzt durch Verkehrszeichen nahe der südlichen Grundgrenze der Baufl. Nr. .64/2; KG Ferlach

Innerhalb des vorangeführten öff. Gutes beginnt die Kurzparkzone generell an der Stelle, wo das Vorschriftzeichen gemäß § 52 Ziff. 13 d, „Kurzparkzone“ StVO 1960, i.d.g.F, aufgestellt wird und endet generell dort, wo dies durch das Vorschriftzeichen gemäß § 52 Ziff. 13 e „Ende der Kurzparkzone“, StVO 1960, i.d.g.F., angezeigt wird. Die Aufstellungsorte der betreffenden Verkehrszeichen werden durch Koordinaten des beiliegenden Gutachtens des Ing. Karl Gattereder bestimmt.

Das gesamte öffentliche Gut, Straßen und Wege laut beiliegendem Lageplan (Anlage zur Kurzparkzonenverordnung BV 120-23/17/Oh.) innerhalb dieser Begrenzungen (orange Markierung) ist Bestandteil dieser Kurzparkzone.

§ 2 Kurzparkzonen-Parkplätze

Für nachfolgend angeführte öffentliche Straßen und Plätze in Ferlach werden Kurzparkzonen-Parkplätze mit einer Parkdauer von 180 Minuten – gebührenfrei, werktags, Mo.- Fr. von 8.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr – laut beiliegendem Gutachten des Ing. Karl Gattereder, welches zum integrierenden Bestandteil der Verordnung erklärt wird, verfügt "

„Kurzparkzone“ mit dem Zusatz „Dauer 180 Minuten, werktags, Mo.- Fr. von 8.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr“ wird für folgende Parzellen – gebührenfrei – verfügt:

- Waagplatz: Parz. Nr. 890/12, KG Ferlach
- Freibacher Straße: Parz. Nr. 599 und Teilfläche Parz. Nr. 890/9, KG Ferlach
- Maschinenhausgasse: Parz.Nr. 890/4, KG Ferlach
- Werkstraße: Parz.Nr. 655, KG Ferlach
- Gablerweg: Teilfläche Parz. Nr. 899/15, KG Ferlach
- Sponheimer Platz u. Teilfl vom Gaston-Glock-Park: Parz.Nr.646/4, Teilfl. der Parz. Nr. 646/2, 646/3 und 701/3, KG Ferlach
- Kindergartengasse und Teilflächen Postgasse: Parz. Nr. 890/8 und 918, KG Ferlach
- Kirchgasse: Teilfläche Parz. Nr. 890/2, KG Ferlach
- Sparkassenplatz Teilfläche Parz. Nr. 586/16, KG Ferlach

Innerhalb des vorangeführten öff. Gutes beginnt die Kurzparkzone generell an der Stelle, wo das Vorschriftzeichen gemäß § 52 Ziff. 13 d, „Kurzparkzone“ StVO 1960, i.d.g.F. aufgestellt wird und endet generell dort, wo dies durch das Vorschriftzeichen gemäß § 52 Ziff. 13 e „Ende der Kurzparkzone“, StVO 1960, i.d.g.F. angezeigt wird. Die Aufstellungsorte der betreffenden Verkehrszeichen sind durch Koordinaten im beiliegenden Gutachten des Ing. Karl Gattereder bestimmt.

§ 3 Parkscheibe

Gemäß § 25 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat der Lenker eines mehrspurigen Fahrzeuges in den nach dieser Verordnung festgelegten Kurzparkzonen bei Beginn des Abstellvorganges eine Parkscheibe laut Kurzparkzonenüberwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, in der geltenden Fassung, am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von der vorgeschriebenen Kurzparkzone gelten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960; idgF.
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960; idgF.
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zu Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960, idgF. befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 Oder 5 StVO 1960, idgF. gekennzeichnet sind.
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für

die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten. (Das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen, sowie das Ableiten (Zustellen) von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge).

- i) Seitens der Stadtgemeinde Ferlach genehmigte Markt- und Verkaufsstände **ohne** dazugehörige Kraftfahrzeugen.

§ 5

Aufstellen von Verkehrszeichen

Die gemäß § 1 verordneten Kurzparkzonen werden durch Aufstellen des Vorschriftenzeichens gemäß § 52 Zif. 13 d und § 52 Ziff. 13 e der Straßenverkehrsordnung 1960 „Kurzparkzone“ und „Ende der Kurzparkzone mit Zusatztafel 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr – Parkdauer 180 Minuten – gebührenfrei – gekennzeichnet. Die Vorschriftenzeichen sind bei der Ein- und Ausfahrt der Parkplätze anzubringen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der StVO bestraft.

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 8

Aufhebung geltender Verordnungen

Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom **17.04.2018**, Zl.: BV /120-23/18/Oh. außer Kraft:

Der Bürgermeister:

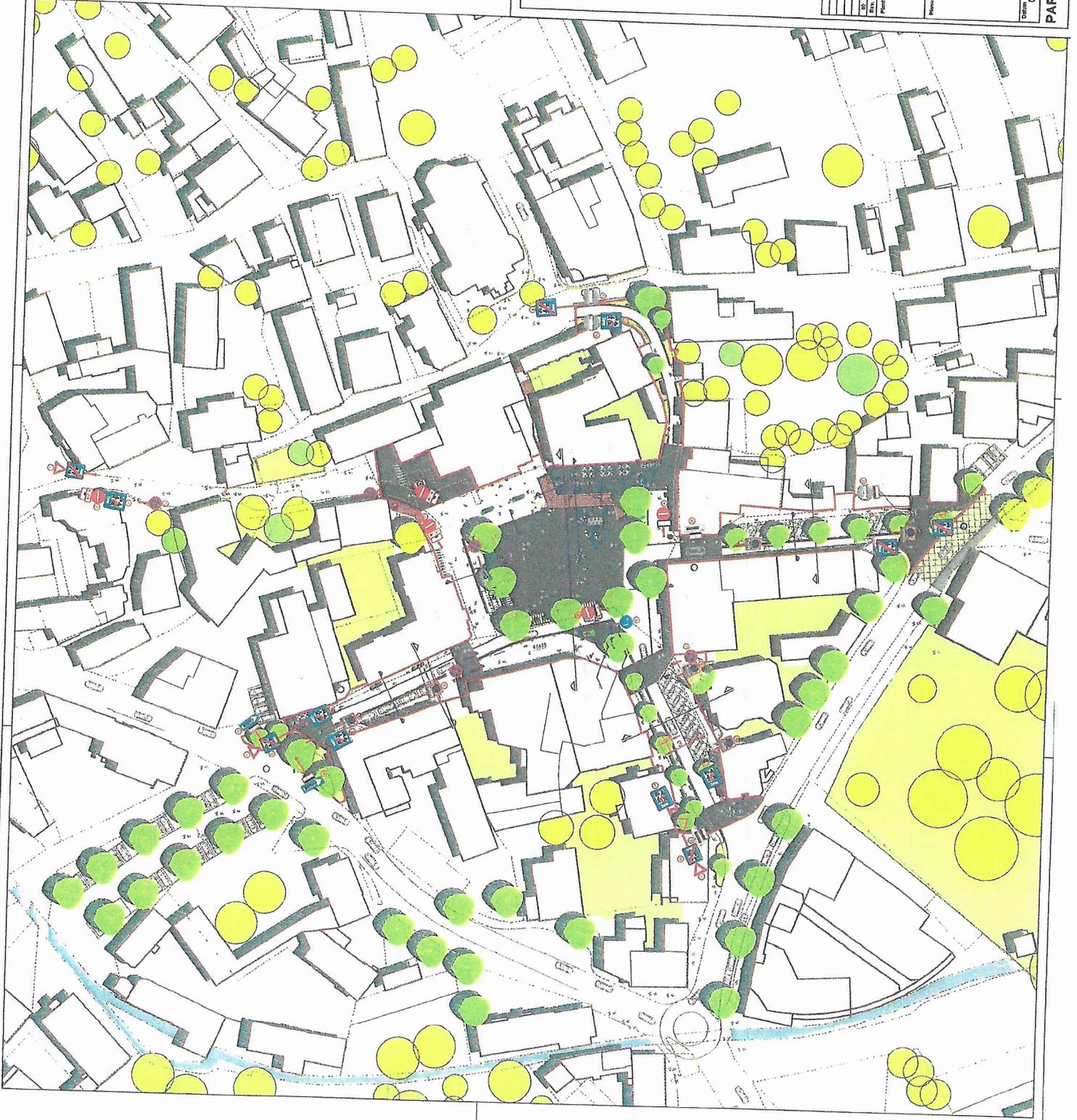


Anlage:
Lageplan

Angeschlagen am: *11.8.2020 bo.*
Abgenommen an:

Dieser Lageplan stellt einen
 integrierten Bestandteil
 der überparkierten Verordnungen
 der Stadtgemeinde Ferlach
 vom 19.05.2020,
 Zl. RV / 120-23/20/04 dar.

DER BURGMEISTER
 BR RGR



Gemeinde Ferlach



Neugestaltung Hauptplatz
 Ferlach

Ausführung 2020

Blatt	Blattgröße	Blattinhalt	Blatttitel
1	A3	Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan	1:500

BODENMARKIERUNGS- UND
 BESCHILDERUNGSPLAN

1:500

BRUNO DI PIETRO
 ARCHITECT
 10100 TRIESTE
 VIA S. GIUSEPPE 10
 TEL. +39 0422 221111
 WWW.BRUNODIPIETRO.IT

Plan Nr. 12_LP_Ferlach_BB

07.05.2020

PARIE:

EINLAGE: